

**Auszug aus den Textlichen Festsetzungen  
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Handwerkerhof“,  
Stadt Schweich**

- alt -	- neu -
<p><b>1.1.3.3 GE-Gebiete (GEe1 - 4):</b></p> <p>Die <b>Gewerbegebiete</b> dienen nach § 8 (1) BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p><b>Zulässig sind:</b></p> <p>a) <b>Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe</b></p> <p>b) <b>Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude</b></p> <p>c) <b>Einzelhandelsverkauf</b> auf Verkaufsflächen von <b>Gewerbe- und Handwerksbetrieben</b> bis zu <b>30 %</b> der <b>Gesamtbetriebsfläche</b> für den Verkauf gewerblicher und handwerklicher Waren unter <b>Ausschluss innenstadt-relevanter Angebote</b> und <b>großflächigen Einzelhandels</b></p> <p>Die übrigen nach § 8 (2) BauNVO generell zulässigen Nutzungen sind hier ausgeschlossen. Dies betrifft: 3. Tankstellen; 4. Anlagen für sportliche Zwecke</p> <p>In Verbindung mit § 1 (6) und (6) BauNVO sind als <b>Ausnahmen</b> nach § 8 (3) BauNVO <b>zulässig:</b></p> <p>a) <b>Wohnungen</b> mit bis zu <b>2 WE</b> je Grundstück, nur im Zusammenhang mit einem Betrieb (etwa als Wohnung von Hausmeister, Inhaber, Altinhaber) und wenn im EG mindestens <b>75 %</b> der <b>Grundfläche nicht wohnlich</b> genutzt sind.</p>	<p><b>1.1.3.3 GE-Gebiete (GEe1 - 4):</b></p> <p>Die <b>Gewerbegebiete</b> dienen nach § 8 (1) BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p><b>Zulässig sind:</b></p> <p>a) <b>Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe</b></p> <p>b) <b>Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude</b></p> <p>c) <b>Einzelhandelsverkauf</b> auf Verkaufsflächen von <b>Gewerbe- und Handwerksbetrieben</b> bis zu <b>30 %</b> der <b>Gesamtbetriebsfläche</b> für den Verkauf gewerblicher und handwerklicher Waren unter <b>Ausschluss innenstadt-relevanter Angebote</b> und <b>großflächigen Einzelhandels</b></p> <p>Die übrigen nach § 8 (2) BauNVO generell zulässigen Nutzungen sind hier ausgeschlossen. Dies betrifft: 3. Tankstellen; 4. Anlagen für sportliche Zwecke</p> <p>In Verbindung mit § 1 (6) und (6) BauNVO sind als <b>Ausnahmen</b> nach § 8(3) BauNVO <b>zulässig:</b></p> <p>a) <b>Wohnungen</b> mit bis zu <b>2 WE</b> je Grundstück, nur im Zusammenhang mit einem Betrieb (etwa als Wohnung von Hausmeister, Inhaber, Altinhaber) und wenn im EG mindestens <b>75 %</b> der <b>Grundfläche nicht wohnlich</b> genutzt sind.</p>

**Auszug aus den Textlichen Festsetzungen  
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-Handwerkerhof“,  
Stadt Schweich**

<p>Die übrigen nach § 8 (3) BauNVO möglichen Ausnahmen sind hier ausgeschlossen. Dies betrifft: 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; 3. Vergnügungstätten.</p>	<p>Die übrigen nach § 8 (3) BauNVO möglichen Ausnahmen sind hier ausgeschlossen. Dies betrifft: 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; 3. Vergnügungstätten <b>sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe.</b></p>	